

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 11. November 1881.

№ 45.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerbe-Wesen: Kündigung des deutsch-spanischen Handelsvertrags . . . Seite 431	3. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Oktober 1881 432
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Befugnisse von Zoll- und Steuerstellen 431	4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 434

1. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Der Handels- und Schiffsverkehrsvertrag zwischen Deutschland und Spanien vom 30. März 1868 (Bundesgesetzblatt Seite 322) ist seitens der königlich spanischen Regierung unter dem 18. Oktober d. J. gekündigt worden und tritt demgemäß mit dem 18. Oktober 1882 außer Kraft.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem königlich preussischen Nebenzollamt I. zu Woycin im Hauptamtsbezirke Snowrazlaw ist die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über Getreide beigelegt worden.

An Stelle des vom 1. November d. J. ab nach Landau verlegten königlich bayerischen Hauptzollamtes zu Kaiserslautern ist dem in letzterer Stadt errichteten Nebenzollamt die Befugniß zur Erhebung der Reichsstempelabgabe und Abstempelung von ausländischen Werthpapieren nach Maßgabe der Bestimmung unter „Ausnahme“ zu Ziff. 1 und 2 des Tarifs zum Reichsstempelabgaben-Gesetze vom 1. Juli d. J. beigelegt worden. (Vergl. Central-Blatt 1881 S. 387 ff.)

Die Funktionen der Direktivbehörde bezüglich des administrativen Strafverfahrens nach Maßgabe des §. 24 des Reichsstempelabgaben-Gesetzes vom 1. Juli d. J. (Reichs-Gesetzblatt Seite 185) sind für das Fürstenthum Reuß ä. L. dem General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins in Erfurt übertragen worden. (Vergl. Central-Blatt 1881 S. 387 ff.)

